

---

## ***Ausfertigung***

zur Änderung der Entschädigungsordnung der KZV Saarland:

---

### **Reisekosten- und Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

- *neugefasst in der Sitzung der VV am 27.11.2024*
- *genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2024*

#### ***Vorbemerkung:***

Diese Ordnung regelt die Zahlung von Reisekostenerstattung und Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der KZVS. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS ist ehrenamtlich (§ 79 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 40 SGB IV).

#### **A. Erstattung von Reisekosten**

##### ***A.1 Allgemeines***

Reisekostenentschädigung wird nur für Reisen gezahlt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die KZVS stehen.

Die Erstattung von Reisekosten ist auf dem hierfür von der KZVS zur Verfügung gestellten Formular geltend zu machen. Dem Antrag sind Belege für die entstandenen Kosten und für den Anlass der Reise (Einladungsschreiben o.Ä.) beizufügen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben mit seiner Unterschrift zu versichern.

Verpflegungsmehraufwand, Tagegeld und Übernachtungskosten werden grundsätzlich nur für Reisen nach Zielorten außerhalb des Saarlandes gezahlt. In Ausnahmefällen können Übernachtungskosten auch bei Dienstreisen innerhalb des Saarlandes gezahlt werden. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen die KZV Saarland Gastgeber ist. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

## ***A.2 Verpflegungsmehraufwand und Tagegeld***

Für Verpflegungsmehraufwand werden abhängig von der Dauer der Reise gezahlt:

Bei Abwesenheit vom Wohnort zwischen 8 und 24 Stunden	12,00 €
Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen unabhängig von der Dauer der Abwesenheit	12,00 €
Bei ganztägiger Abwesenheit vom Wohnort	24,00 €

## ***A.3 Übernachtungskosten***

Übernachtungskosten werden auf der Basis der nachgewiesenen Rechnungen erstattet. Bei der Buchung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab, um die jeweils geltende steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu reduzieren.

## ***A.4 Fahrt-/Flugkosten für Hin- und Rückreise***

### ***(1) öffentliche Verkehrsmittel***

Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel auf der Basis eingereicherter Belege erstattet. Bei Nutzung von Dauerkarten (z.B. Monatskarten, Jahrestickets etc.) kann eine Erstattung nicht erfolgen. Bei Bahnfahrten sind Kosten der 1. Klasse einschließlich der Benutzung des Schlafwagens zuzüglich der notwendigen Zuschläge erstattungsfähig.

### ***(2) Mietwagen***

Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens erfolgt eine Kostenübernahme nach Vorlage der Rechnung der Mietwagenfirma zuzüglich der nachgewiesenen Kosten für die Betankung.

### (3) Flugzeug

Bei Inanspruchnahme eines Flugzeuges werden maximal die Kosten der Economy-Class erstattet, zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind preisgünstige Flugmöglichkeiten zu nutzen.

### (4) PKW

Für Fahrten mit dem PKW werden folgende Erstattungsbeträge gezahlt:

0,50 € je km

0,03 € je Mitfahrer und km

Für die Berechnung der Fahrtkosten mit einem PKW ist die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Praxissitz und Fahrtziel maßgebend. Wird die Fahrt von der Wohnung aus angetreten, so richtet sich die Höhe der Fahrtkostenerstattung grundsätzlich nach der kürzesten zumutbaren Entfernung zwischen Zielort und Praxis- oder Wohnsitz.

Ein Fahrtkostenersatz findet nur statt, wenn die Entfernung zwischen Ausgangsort (Praxis oder Wohnort) und Fahrtziel mehr als 2 km beträgt.

Die geltend gemachten Kilometer sind im Rahmen der Reisekostenabrechnung anzugeben.

## **A.5 Auslagen**

Neben den Fahrtkosten werden notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi) gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Soweit keine Belege vorhanden sind, muss die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten begründet werden.

## **B. Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

Ehrenamtlich für die KZVS tätige Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsentschädigung nach den folgenden Regelungen.

## ***B.1 Aufwandsentschädigungen***

### *(1) Vorsitzende/r*

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält für den mit dem Amt verbundenen Grundaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1.100,00 EUR monatlich.

### *(2) Sitzungsgeld*

Aus Anlass von Sitzungen / Besprechungen wird jeweils für die Durchführung sowie für Vor- und Nachbereitung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt für

- Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS,
- Sitzungen / Besprechungen, zu denen der Vorstand oder der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung eingeladen hat.
- Sitzungen / Besprechungen anlässlich von Reisen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendertag gezahlt und richtet sich nach dem Zeitaufwand:

- bis zu 4 Stunden 112,50 €
- über 4 Stunden 169,00 €
- zzgl. 112,50 € für Vor-und Nachbereitung der Sitzung

### *(3) Ausnahmen*

Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt an Zahnärzte, die zu Sitzungen in eigener Sache erscheinen. Kreisvorsitzende - oder bei Verhinderung deren Stellvertreter - nehmen an Sitzungen der Vertreterversammlung für die Kreisgruppe teil.

### *(4) Besonderer Aufwand*

Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstands oder der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Vortrag bei Fortbildungsveranstaltungen oder Sitzungen halten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,50 €.

### *(5) Nachweise*

Die Zahlungen werden aufgrund von Anwesenheitslisten oder sonstiger geeigneter Nachweise geleistet.

## **B.2 Praxisausfallentschädigung**

### **(1) Grundsatz**

Zur Abgeltung von Verdienstaufällen wird eine Praxisausfallentschädigung für Abwesenheit von der Praxis aus Anlass von Reisen gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der Praxisausfallentschädigung ist, dass während der Sitzung oder Reise einschließlich der An- und Abreise ein Praxisausfall tatsächlich entsteht.

Es wird eine Praxisausfallentschädigung je vollen Tag der Abwesenheit von der Praxis gezahlt. Hierbei wird von folgenden Praxiszeiten ausgegangen:

Montag bis Freitag      8.00 bis 18.00 Uhr

### **(2) Höhe**

Die Höhe der Praxisausfallentschädigung orientiert sich an den ortsüblichen Kosten für einen Vertreter. Sie beträgt 337,50 €.

### **(3) Mindestentschädigung**

Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit wird je Tag gezahlt:

- eine Aufwandsentschädigung nach B.1 in Höhe von 112,50 € sowie
- 112,50 € für Vor- und Nachbereitung der Sitzung nach B.1.

### **(4) Nachweise**

Der Praxisausfall wird durch schriftliche Erklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular glaubhaft gemacht.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **(1) Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen über die Entschädigungen und Reisekosten für die Mitglieder.

### **(2) Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dieser Ordnung müssen binnen 6 Monaten nach Entstehen bei der KZVS geltend gemacht werden.

### (3) Umsatzsteuer

Die Entschädigungen nach dieser Ordnung sind Bruttobeträge. Das Abführen von Steuern, die durch Erhalt von Zahlungen nach dieser Ordnung entstehen, obliegt den Empfängern selbst. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist der/die Empfänger verpflichtet, der KZVS die Beträge gem. § 14 Abs. 4 UStG in Rechnung zu stellen.

---

*Die vorstehende Fassung der Entschädigungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Teil der Satzung) wurde mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit von der Vertreterversammlung der KZV Saarland am 27. November 2024 beschlossen.*

*Die Genehmigung der Änderungen durch die Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgte am 13. Dezember 2024. Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. November 2024 wird bestätigt. Die Änderungen werden hiermit ausgefertigt.*

Saarbrücken, den 14. Dezember 2024

*Dr. Reinhard Hasdenteufel*  
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS

